

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 19. April 2001

Gemäß § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. S. 156), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam folgende Promotionsordnung erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 9 Dissertation
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Entscheidung über die Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Publikationsformen
- § 16 Ablieferungspflicht
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Ungültigkeit der Promotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität Potsdam verleiht aufgrund einer Dissertation und einer bestandenen mündlichen Prüfung den akademischen Grad *doctor philosophiae* (Dr. phil.). Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 4.7.2001

(2) Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die in dieser Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen (s. § 21).

(3) Die Fakultät kann die Promotion gemeinsam mit anderen Hochschulen durchführen. Näheres regeln die Kooperationsvereinbarungen mit diesen Einrichtungen.

(4) Die Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät sind im Anhang aufgeführt.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung von Promotionen ist der Promotionsausschuss zuständig. Er wird vom Fakultätsrat jeweils für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professoren und ein promoviertes Mitglied aus dem akademischen Mittelbau der Fakultät an. Er kann im Bedarfsfall durch nicht stimmberechtigte Mitglieder erweitert werden

(3) Der Fakultätsrat benennt aus dem Kreis der professoralen Ausschussmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren,
2. Entscheidung über den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens,
4. Einsetzen der Prüfungskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren (im Benehmen mit dem Betreuer) und Übertragung des Vorsitzes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Promotionsverfahren,
5. Überwachung der in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen,
6. Überprüfung des Ablaufs des Promotionsverfahrens, wenn von Verfahrensbeteiligten Widerspruch erhoben wird,
7. Entscheidung über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 18,
8. Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 19,
9. Entgegennahme von Vorschlägen für Ehrenpromotionen und Beauftragung einer Kommission mit ihrer Prüfung.

(5) Der Promotionsausschuss kann dem Fakultätsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte sind. Ihr gehören an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. in der Regel zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachs, das für die Promotion zuständig ist,
3. mindestens eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Fakultät, die oder der nicht dem Fach angehört.

Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Person, die die Promotion beantragt, benannt werden, sofern ein solcher Vorschlag vorliegt (vgl. § 6 Abs. 3).

(2) Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Potsdam sowie anderer Hochschulen können auf Beschluss des Promotionsausschusses zum Mitglied der Prüfungskommission ernannt werden.

(3) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Arbeit als Dissertationsschrift,
2. Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und der mündlichen Prüfung sowie Festlegung des Gesamturteils.

(4) Die Prüfungskommission tagt nichtöffentlich.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. a) ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern im Promotionsfach oder
b) ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach oder
c) bei weniger einschlägigen Voraussetzungen zusätzliche Studien im Promotionsfach nach Festlegung durch den zuständigen Prüfungsausschuss oder
d) für befähigte Absolventinnen oder Absolventen eines geeigneten Fachhochschulstudiengangs die Absolvierung von Teilen von Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam nach Festlegung durch den zuständigen Prüfungsausschuss;

2. für Ausländerinnen oder Ausländer darüber hinaus eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (es sei denn, die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 liegen vor);
3. die erfolgte Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 5);
4. eine Erklärung, dass die die Promotion beantragende Person noch an keiner anderen Fakultät oder anderen Hochschule ein Promotionsverfahren eröffnet hat.

(2) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem Akademischen Auslandsamt der Universität Potsdam. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 4;
2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Beschreibung des Arbeitsziels;
3. der Name und die schriftliche Zusage einer zur Betreuung berechtigten Person, dass sie die Betreuung übernimmt.

(4) Zur Betreuung berechtigt sind alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie alle Emeriti oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren der Fakultät.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuss; eine Ablehnung des Antrags bedarf einer Begründung. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn die Fakultät für das Thema zuständig ist, die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und eine Person zur Betreuung der Arbeit gewonnen werden kann.

§ 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. eine Erklärung, für welches Fach die Promotion angestrebt wird;
2. eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand;
3. ein in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf darlegt;
4. die Nachweise über die in § 4 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren;
5. die Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten Kopien;
6. eine Erklärung, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
7. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Fakultät einer Universität oder gleichgestellten Hochschule vorgelegen hat;
8. eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester bzw. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind;
9. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Schriften.
10. eine Erklärung, dass die Ordnung bekannt ist.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission einschließlich der Gutachterinnen und Gutachter unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 beigelegt werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung.

(2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Promotionsausschuss kann den Antrag nur ablehnen, wenn

1. mindestens eine der Voraussetzungen nach § 4 nicht vorliegt;

2. die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist.

§ 8 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die antragstellende Person hat bis zum Eingang des zuerst vorliegenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt als nicht unternommen.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus den Promotionsfächern der Fakultät (s. Anhang) behandeln. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. Fremdsprachen sollen zugelassen werden, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung in der Fakultät gesichert ist.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes nicht veröffentlicht sein. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Promotionsausschuss entscheidet, kann sie teilweise veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema der Arbeit und den Namen der Verfasserin oder des Verfassers sowie die Kennzeichnung als eine bei der Philosophischen Fakultät eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung nennen. Bei fremdsprachigen Dissertationen muss sie als Anhang eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von ca. 10 Seiten in deutscher Sprache enthalten.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Über die Dissertation werden mindestens zwei Gutachten eingeholt. Sofern ein Mitglied der Fakultät, das eine Professur innehat oder habilitiert ist, die Dissertation betreut hat, soll dieses in der Regel das Erstgutachten erstatten. Die Vorgeschlagenen müssen die Lehrbefugnis für das angestrebte Promotionsfach besitzen. Für die weiteren Gutachten bestellt die Prüfungskommission im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer habilitierte Personen aus der Fachrichtung der vorgelegten Dissertation.

(2) Die Gutachten werden gleichzeitig und unabhängig voneinander erstellt. Sie sind der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung getrennt in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist empfehlen. Die Gutachten können Auflagen formulieren, denen vor der Veröffentlichung nachzukommen ist (vgl. § 14 Abs. 1).

(3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Für die Bewertung sind zulässig:

summa cum laude = eine hervorragende Leistung
magna cum laude = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
cum laude = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
rite = eine den Anforderungen entsprechende Leistung.

(4) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden oder wenn die Bewertung um mehr als einen Grad differiert, muss die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten einholen, das nach Möglichkeit innerhalb von 6 Wochen vorliegen soll. In diesem zusätzlichen Gutachten sind die in den anderen Gutachten genannten Gründe zu würdigen und zu gewichten.

(5) In Abweichung von Absatz 4 kann ein weiteres Gutachten auch dann eingeholt werden, wenn von den beiden ersten Gutachten eines zu der Bewertung "summa cum laude" und das andere zu der Bewertung "magna cum laude" kommt.

(6) Wird bei der Erstellung eines Gutachtens die Frist ohne Angabe von Gründen um mehr als einen Monat überschritten, holt die Prüfungskommission auf Antrag der zu promovierenden Person ein anderes - evtl. auswärtiges - Gutachten anstelle des bisherigen Gutachtens ein. Betrifft dies das Erstgutachten, so tritt das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 erneut in Kraft. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit der Promovenden oder dem Promovenden.

(7) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht im Dekanat fakultätsöffentlich ausgelegt. Auf Antrag kann diese Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Auf die Auslegung der Dissertation sowie der Gutachten wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 11 Entscheidung über die Dissertation

(1) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Vorlesungszeit spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.

(2) Über die Annahme oder vorläufige Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 10). Sie hat sich für eine Annahme zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Annahme plädiert und die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 7 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den positiven Gutachten nennt. Sie hat sich für eine Ablehnung zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Ablehnung plädiert und die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 7 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den negativen Gutachten nennt.

(3) Die Bewertung der Dissertation richtet sich nach den in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Noten. Das Prädikat für die Dissertation wird durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Prädikate bestimmt:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite

(4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der zu promovierenden Person vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen. Der Promotionsausschuss macht die Gutachten der zu promovierenden Person nach der Entscheidung über die Annahme der Arbeit rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 12 Abs. 3) zugänglich.

(5) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so kann sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Verfasserin oder den Verfasser abhängig machen. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist ist der promovierenden Person von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Wird die überarbeitete Dissertation dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission fristgerecht wieder eingereicht, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die gesetzte Überarbeitungsfrist verstreut, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Eine Ablehnung der Dissertation ist der Promovendin oder dem Promovenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einer Begründung mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann beim Promotionsausschuss Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung der Person, die die Arbeit betreut hat. Im Fall der Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß §10 Abs. 7 bei den Prüfungsakten.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation abgelegt. In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 auf Antrag der zu promovierenden Person zulassen.

(2) Die Disputation wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

(3) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Doktorandin oder der Doktorand - nicht länger als 15 Minuten - die von ihr oder ihm für die Disputation schriftlich festgelegten Thesen. Die Thesen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 10 Tage vor der Disputation einzureichen und werden den Mitgliedern der Prüfungskommission zugänglich gemacht. Das Fragerecht haben die Mitglieder der Prüfungskommission, sodann die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie der Fakultätsöffentlichkeit.

(4) Die Leitung der wissenschaftlichen Aussprache erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Ein weiteres Mitglied der Kommission wird beauftragt, ein Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation anzufertigen.

(5) Die Disputation findet öffentlich statt. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen.

(6) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis (siehe § 10 Abs. 3). Für die Bewertung sind folgende Prädikate zulässig:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite
non sufficit

Ist die Disputation bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage des Prädikats für die Dissertation und des Prädikats für die Disputation das Gesamtprädikat der Promotion fest. Das Prädikat "summa cum laude" wird nur vergeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation dieses Prädikat aufweisen.

(7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

§ 13 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Der Fakultätsrat ist über das Ergebnis zu benachrichtigen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen und in der in § 16 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzugeben. Vor der Drucklegung der Dissertation ist die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch die Fakultät einzuholen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Gutachtern erteilt.

(2) Wird nachgewiesen, dass eine Veröffentlichung durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 15 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 entsprechen und auf der Rückseite des Titelblatts die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. Durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger veröffentlichte Dissertationen müssen als Dissertation an der Universität Potsdam gekennzeichnet sein.

§ 15 Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

- (1) Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verlag;
- (2) Veröffentlichung in einer Zeitschrift;
- (3) Veröffentlichung durch die Promovendin oder den Promovenden in Druckform, insbesondere Buch- oder Fotodruck;
- (4) Veröffentlichung durch die Promovendin oder den Promovenden in Form von Microfiches;
- (5) bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Microfiches.

(6) Zusätzlich zu den genannten Möglichkeiten gilt auch die Ablieferung von sechs vollständigen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, als Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der Universität Potsdam, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig (DDB) und ggf. der Sondermangelgebietsbibliothek der DFG das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

§ 16 Ablieferungspflicht

- (1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verlag als Monographie (§ 15 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 15 Nr. 2) veröffentlicht, sind sechs Exemplare abzuliefern.
- (2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation mit den in § 14 Abs. 3 geforderten Angaben beigelegt.
- (3) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch die Promovendin oder den Promovenden selbst (§ 15 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 40.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 15 Nr. 4), sind eine ungebundene und drei gebundene kopierfähige Exemplare der Dissertation sowie ggf. ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 15 Nr. 4 abzuliefern, sowie 40 Microfichekopien.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 15 Nr. 5, so gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Zweck der Ablieferung in den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist die nichtgewerbliche Verteilung der abgelieferten Exemplare bzw. Microfichekopien durch die Universität Potsdam. Mit der Ablieferung überträgt die Promovendin oder der Promovend der Universität hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschverpflichtungen überschüssige Exemplare bzw. Microfichekopien wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

(7) Wenn bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Monographie durch einen gewerblichen Verlag eine Bescheinigung der Zeitschrift über die Annahme der Arbeit zum Druck bzw. ein Verlagsvertrag vorgelegt wird, darf auf Antrag der Titel Dr. phil. geführt werden.

§ 17 Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde im Rahmen eines Festaktes der Universität vollzogen. Auf Antrag kann eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt werden, die zum Führen des Titels "Dr. phil." berechtigt.

(2) Die Promotionsurkunde muss enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. das Promotionsfach,
4. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
5. das Gesamtprädikat gemäß § 12 Abs. 5,
6. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
7. den Namen der Dekanin oder des Dekans,
8. den Namen der Rektorin oder des Rektors.

Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Universität versehen und von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät und der Rektorin oder dem Rektor der Universität Potsdam unterschrieben. Als Tag der Promotion wird der Tag der (letzten) mündlichen Prüfung genannt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Recht verbunden, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat der Bewerber das Recht auf Einsichtnahme in alle Promotionsunterlagen.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 4) irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Promovendin oder des Promovenden die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn die oder der Promovierte

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beteiligten ausländischen Fakultät und von einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der Philosophischen Fakultät betreut.

(3) Für die gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern und Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Universitäten das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(5) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen der Universität, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu berücksichtigen sind: Wird das Promotionsverfahren an der Universität Potsdam durchgeführt, wird die Betreuerin oder der Betreuer der ausländischen Fakultät als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellt; wird das Promotionsverfahren an der ausländischen Universität durchgeführt, ist sicherzustellen, dass von den Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam zumindest die Betreuerin oder der Betreuer am dortigen Promotionsverfahren teilnimmt.

(6) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Promotionsordnungen beider Universitäten vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten ausländischen Fakultät und dem Siegel der Universität Potsdam versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines "Dr. phil." sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde erhält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne von § 20 BbgHG ist.

(8) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der auswärtigen Fakultät auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam mindestens 6 Pflichtexemplare abzuliefern sind.

§ 21 Ehrenpromotion

Eine Ehrenpromotion - Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) - für besondere wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Förderung der Wissenschaft muss von mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der zuständigen Fakultät beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuss entgegengenommen und durch eine von ihm benannte Kommission geprüft. Auf der Grundlage des Votums der Kommission entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren.

§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 14. Mai 1998 (AmBek. UP S.118), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 1999 (AmBek. UP 2000 S. 63), außer Kraft.

Anhang

Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät:

- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- Amerikanistik
- Anglistik
- Germanistik
- Geschichte
- Jüdische Studien
- Klassische Philologie
- Kulturwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Medienwissenschaft
- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Romanistik
- Slavistik

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 6. Juni 2001

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg. (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbhHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 6. Juni 2001 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen.^{1 2}

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Studierende führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 4.7.2001

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Form der Zwischenprüfung; Anmeldung zur Prüfung
- § 5 Vorlesungsabschlussklausuren
- § 6 Hausarbeiten
- § 7 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 8 Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 9 Bescheinigungen; Zeugnis
- § 10 Anerkennung auswärtiger Bescheinigungen und Zeugnisse sowie anderer Leistungen
- § 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Fachhochschulstudiums
- § 12 Übergangsregelung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für die Zwischenprüfung im Studiengang „Rechtswissenschaft“ (Abschluss : Erste juristische Staatsprüfung) an der Universität Potsdam.

§ 2 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob der Studierende das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und für die weitere Ausbildung im Hauptstudium fachlich geeignet ist. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der aus mindestens fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Hochschullehrer
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
2. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluss des Grundstudiums und über die Verlängerung des Prüfungszeitraums im Einzelfall,
3. die Gewährung von individuellen Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende,
4. die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 4 Form der Zwischenprüfung; Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. Sie wird in der Form von Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten durchgeführt.

(2) Die Zulassung zu den Vorlesungsabschlussklausuren (§ 5) und Hausarbeiten (§ 6) setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung voraus. Die Termine für die Anmeldungen werden von der Juristischen Fakultät zu Beginn eines jeden Semesters in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

§ 5 Vorlesungsabschlussklausuren

(1) Zur Zwischenprüfung werden je drei Vorlesungsabschlussklausuren in den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht (Hauptrechtsgebiete) sowie zwei Vorlesungsabschlussklausuren in den Grundlagenfächern angeboten. Die Vorlesungen mit Abschlussklausuren, die Bestandteile der Zwischenprüfung sind, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Zwischenprüfungsordnung. Die Dauer der Vorlesungsabschlussklausuren beträgt jeweils 120 Minuten.

(2) Gegenstand der Vorlesungsabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in den der Klausur vorausgehenden Vorlesungen des betroffenen Faches behandelt worden sind.

(3) Die Vorlesungsabschlussklausuren sind Aufsichtsarbeiten. Sie werden unter Prüfungsbedingungen geschrieben. Die Teilnehmer haben sich bei jeder Aufsichtsbearbeitung durch einen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Aufsichtführende können Teilnehmer wegen eines Versuchs der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil oder wegen der Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme an bzw. von der Fortsetzung der Aufsichtsbearbeitung ausschließen; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Zu Prüfern können alle nach § 12 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten bestellt werden. Der Prüfer kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(5) Die Vorlesungsabschlussklausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn

1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht;
2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde.

Wird eine Vorlesungsabschlussklausur nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Satz 2 gilt entsprechend für Wiederholungsprüfungen.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Staatsprüfung in der jeweils geltenden Fassung. Eine unter Täuschung oder unter Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zustande gekommene Aufsichtsbearbeitung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(7) Die Korrektur der Vorlesungsabschlussklausuren muss eine Begründung der Benotung enthalten. Die Benotung der Klausur wird dem Studierenden von dem Hochschullehrer bekannt gegeben, der das Thema der Vorlesungsabschlussklausur gestellt hat. Auf Verlangen ist dem Studierenden Gelegenheit zur Einsichtnahme in seine Arbeit zu geben.

§ 6 Hausarbeiten

(1) Zur Zwischenprüfung wird ferner je eine Hausarbeit in den Hauptrechtsgebieten angeboten. Für das Bestehen der Zwischenprüfung ist das Bestehen einer Hausarbeit erforderlich. Der Studierende kann wählen, in welchem Hauptrechtsgebiet er die Hausarbeit anfertigen will.

(2) Gegenstand der Hausarbeiten ist der Stoff, der in den dem betroffenen Fachgebiet zugeordneten und der Hausarbeit vorausgehenden Vorlesungen behandelt worden ist.

(3) Hausarbeiten sind vom Studierenden innerhalb eines vom Hochschullehrer festgelegten Zeitraums selbständig anzufertigen. Der Bearbeitungszeitraum soll mindestens drei, höchstens sechs Wochen betragen.

(4) Die Bewertung der Hausarbeiten erfolgt nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Staatsprüfung in der jeweils geltenden Fassung. Eine unter Täuschung oder unter Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zustande gekommene Hausarbeit wird mit der Note „ungenügend“ bewertet. § 5 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Die Korrektur der Hausarbeiten muss eine Begründung der Benotung enthalten. Die Benotung der Hausarbeit wird dem Studierenden von dem Hochschullehrer bekannt gegeben, der die Hausarbeit gestellt hat. Auf Verlangen ist dem Studierenden Gelegenheit zur Einsichtnahme in seine Arbeit zu geben.

§ 7 Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters die Mindestzahl von Vorlesungsabschlussklausuren (Absatz 2) und bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters eine Hausarbeit erfolgreich angefertigt hat. Eine Vorlesungsabschlussklausur oder eine Hausarbeit ist erfolgreich angefertigt, wenn sie mit mindestens vier Punkten bewertet wird.

(2) Es müssen mindestens je zwei Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten und eine Vorlesungsabschlussklausur in den Grundlagenfächern erfolgreich angefertigt sein. Hat ein Studierender in verschiedenen Semestern mehrere Vorlesungsabschlussklausuren der gleichen Vorlesung erfolgreich

angefertigt, so wird nur eine dieser Vorlesungsabschlussklausuren berücksichtigt.

(3) Ein Studierender, der bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters die Mindestzahl von Semesterabschlussklausuren (Absatz 2) nicht erreicht, aber zumindest eine Vorlesungsabschlussklausur in jedem Hauptrechtsgebiet erfolgreich bearbeitet hat, erhält die Möglichkeit, in der vorlesungsfreien Zeit des dritten Fachsemesters in dem Fach bzw. in den Fächern, in denen er die Mindestzahl von Vorlesungsabschlussklausuren noch nicht erreicht hat, eine weitere Klausur (Nachprüfungsklausur) zu fertigen. Kann ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Nachprüfungsklausur/Nachprüfungsklausuren oder einen Teil der anzufertigen Nachprüfungsklausuren nicht oder nicht vollständig ablegen (Prüfungsverhinderung), so ist ihm Gelegenheit zur Nachholung zu gewähren. Den Termin der Nachholung bestimmt der Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsleiter geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis. Gibt der Studierende eine schriftliche Arbeit ab, so kann er sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, wenn er diese nicht unmittelbar nach der Abgabe geltend macht. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(4) Hat ein Studierender die Zwischenprüfung zu einem früheren Zeitpunkt bestanden, ist er im unmittelbar darauffolgenden Semester zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zugelassen.

§ 8 Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Hat der Studierende die erforderliche Mindestzahl von bestandenen Vorlesungsabschlussklausuren nicht erreicht oder keine Hausarbeit erfolgreich angefertigt, so hat er die Zwischenprüfung nicht bestanden.

§ 9 Bescheinigungen; Zeugnis

(1) Über die Erbringung der Zwischenprüfungsleistungen (§§ 5, 6) wird von dem Hochschullehrer, der die Vorlesungsabschlussklausur bzw. die Hausarbeit gestellt hat, eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung muss den Vor- und Zunamen sowie die Matrikelnummer des Studierenden enthalten.

(2) Über das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Dekan ein Zeugnis ausgestellt, das das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Prüfungsergebnis oder mehrere Prüfungsergebnisse unter Täuschung oder unter Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zustande gekommen ist bzw. sind, ist die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses be-

kannt, kann der Prüfungsausschuss die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und eine Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Bestimmungen gelten für Bescheinigungen entsprechend.

(4) Wird die Täuschung erst bekannt, nachdem der Studierende die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, ist Absatz 3 nicht mehr anwendbar.

§ 10 Anerkennung auswärtiger Bescheinigungen und Zeugnisse sowie anderer Leistungen

(1) Nachweise über die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer Zwischenprüfung und Nachweise über das Bestehen der Zwischenprüfung an einer anderen Universität innerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Richtergesetzes werden anerkannt. Nachweise über sonstige Prüfungsleistungen, die in einem rechtswissenschaftlichen Studium an einer anderen Universität erbracht worden sind, können in begründeten Ausnahmefällen als Zwischenprüfung im Sinne dieser Ordnung anerkannt werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 und die Entscheidung über die Anerkennung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Das Diplôme d'Etudes Universitaires Générales (DEUG) der Juristischen Fakultät der Universität Paris X wird als Zwischenprüfung i. S. dieser Ordnung anerkannt.

§ 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Fachhochschulstudiums

Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Fachhochschulstudiums erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Betroffene kann zur Anhörung ein Mitglied des Fachschaffsrates hinzuziehen.

§ 12 Übergangsregelung

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für die Studierenden, die ihr Studium der Rechtswissenschaft im oder nach dem Wintersemester 2001 / 2002 aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2001 / 2002 aufgenommen haben, werden bis zum Ende des Sommersemesters 2004 Anfängerübungen im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 7 der Studienordnung der Juristischen Fakultät vom 28. Juni 1995 angeboten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 1 und 2 Zwischenprüfungsordnung

I. Zivilrecht

1. Bürgerliches Recht I
2. Schuldrecht Allgemeiner Teil
3. Schuldrecht Besonderer Teil

II. Öffentliches Recht

1. Staatsrecht I
2. Staatsrecht II
3. Verwaltungsrecht I

III. Strafrecht

1. Strafrecht Allgemeiner Teil I
2. Strafrecht Allgemeiner Teil II
3. Strafrecht Besonderer Teil I

IV. Grundlagenfächer

1. Europäische Rechtsgeschichte I
2. Europäische Rechtsgeschichte II

II. Bekanntmachungen

Zusammenstellung eines neuen Wahlfachgruppenangebots an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

- | | |
|---------------|---|
| WFG 1: | Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Grundzüge der Rechtstheorie |
| WFG 2: | Zivilrechtspflege |
| WFG 3: | Medienwirtschaftsrecht |